

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht leicht angehoben und ab dem Jahr 2017 abgesenkt wird. Er enthält daneben verschiedene Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote, mit denen insbesondere ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus hat sich auch an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich etwa herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem bedarf der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen einer grundlegenden Überarbeitung, u. a. damit verschiedene – in näherer Zukunft zu erwartende – europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umgesetzt werden können.

B. Lösung

Die wesentlichen mit dem vorliegenden Änderungsgesetz durchgeführten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Leichte Anhebung der Quote für die Jahre 2015 und 2016 sowie Absenkung für die Zeit ab dem Jahr 2017.
- Regelung, wie die für die unternehmensindividuelle Berechnung der Treibhausgasquote zugrunde zu legenden Treibhausgasemissionen von fossilen Kraftstoffen und Biokraftstoffen zu ermitteln sind.
- Festlegung von Modalitäten für die Anrechnung einer Übererfüllung der energetischen Quote im Jahr 2014 auf die Treibhausgasquote im Jahr 2015.
- Das Verfahren zur Berechnung der Ausgleichsabgabe wird zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten durch einen festen Zahlenwert ersetzt.
- Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen werden überarbeitet und ergänzt, insbesondere um – derzeit von der Europäischen

Kommission noch nicht hinreichend konkretisierte – europarechtliche Vorgaben zügig in nationales Recht umsetzen zu können: So soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, dass Strom für Elektrofahrzeuge zur Erfüllung der Treibhausgasquote eingesetzt werden kann. Zudem sind in Umsetzung des Europarechts die gesetzlichen Grundlagen für eine Berichtspflicht der Mineralölwirtschaft über die Menge des von ihr in Verkehr gebrachten Kraftstoffs unter Angabe des Erwerbssortes, des Ursprungs und der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit zu schaffen. Die Vorgaben zur Anrechnung des Stroms für Elektrofahrzeuge auf die Treibhausgasquote und zur Abgabe von Berichten seitens der Mineralölwirtschaft bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung. Der Erlass dieser Rechtsverordnung kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission die entsprechenden Durchführungsvorschriften bzw. Leitlinien erlassen hat.

- Darüber hinaus werden die bereits seit vielen Jahren unverändert geltenden Quotenregelungen an vielen Stellen präzisiert und ergänzt. Die Regelungen in den §§ 37a und 37b werden darüber hinaus im Interesse der besseren Verständlichkeit übersichtlicher gestaltet.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt außerdem die weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit den Regelungen der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/63/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 15) geändert worden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Einnahmen aus der sogenannten Pönale infolge der Gesetzesänderung verändern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die leichte Anhebung der Quote in 2015 und 2016 sowie die Absenkung der Quote für die Zeit ab dem Jahr 2017 führen in der Summe über die Jahre 2015 bis 2020 nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Der Grund hierfür ist, dass Übererfüllungen der Quoten auch nach dem geltenden Recht in die Folgejahre übertragen werden können. Von der Möglichkeit der Übererfüllung wurde von den Quotenverpflichteten in der Vergangenheit stets Gebrauch gemacht. Da das bisherige Recht in 2017 eine Anhebung der Quote von 3 auf 4,5 Prozent und in 2020 auf 7 Prozent vorsah, ist davon auszugehen, dass die Quote in 2015 und 2016 von den Verpflichteten deutlich übererfüllt worden wäre, damit in den Folgejahren ab 2017 zusätzliche Biokraftstoffe zur Quotenerfüllung zur Verfügung gestanden hätten. Die geänderten Quotenhöhen vollziehen die erwartete Marktentwicklung unter dem bisherigen Recht nach und führen im Ergebnis zu einer kontinuierlicheren Quotenentwicklung.

Auch die weiteren Regelungen führen gegenüber dem geltenden Recht zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Die betroffene Wirtschaft dürfte insbesondere von Klarstellungen profitieren, da zusätzliche Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird erstmals in Form einer ausfüllungsbedürftigen Regelung die Möglichkeit der Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom auf die Quote geschaffen. Darüber hinaus wird in § 37f in Umsetzung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG eine ausfüllungsbedürftige Regelung mit einer neuen Berichtspflicht eingeführt. In beiden Fällen bedarf es einer entsprechenden Anordnung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Modalitäten sowohl für die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom als auch für die Berichte sind auf europäischer Ebene noch durch Durchführungsvorschriften zu konkretisieren. Daher werden im Rahmen der Änderung des § 37d Verordnungsermächtigungen eingeführt, auf deren Grundlage eine Konkretisierung der Vorgaben für die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom und des (neuen) § 37f infolge der europäischen Durchführungsvorschriften ermöglicht wird.

Eine Berechnung der Bürokratiekosten ist in beiden Fällen erst möglich, wenn die konkreten Anforderungen bekannt sind. Sie werden daher bei Erlass der betreffenden Rechtsverordnung geprüft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzugaufwand für die Verwaltung erhöht sich durch die Rechtsänderungen nicht.

Eine Änderung des Verwaltungsaufwandes ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen werden, etwa wenn die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom oder anderer treibhausgasmindernder Maßnahmen auf die Treibhausgasquote zugelassen werden, der Anwendungsbereich der Quotenregelung auf weitere Kraftstoffe ausgedehnt wird oder neue Berichtspflichten eingeführt werden. Umfang und Ausmaß des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes der Verwaltung hängen jedoch von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen ab und können deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen im Vergleich zum geltenden Recht nicht zu Mehrkosten für die Wirtschaft. In der Tendenz dürften die Regelungen eher kostensenkend wirken, sofern nach Umsetzung der in Brüssel noch in Verhandlung befindlichen Durchführungsmaßnahmen zu Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG weitere Maßnahmen zur Erfüllung der ab 2015 geltenden Verpflichtung zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen zugelassen werden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 1. September 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. August 2014 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und
Schmierstoffen; Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“.

b) Die Angabe zum Dritten Teil Zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“.

c) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b Begriffsbestimmungen und Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen“.

d) Die Angabe zu § 37f wird wie folgt gefasst:

„§ 37f Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse“.

2. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen;
Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“.

3. Die Überschrift des Dritten Teils Zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“.

4. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuernde Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass für die gesamte im Lauf eines Kalenderjahres (Verpflichtungsjahr) von ihm in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs die Vorgaben der Absätze 3 und 4 eingehalten werden.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 23 Absatz 1 oder Absatz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 38 Absatz 1, § 42 Absatz 1 oder § 43 Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „in den Verkehr“ durch die Wörter „in Verkehr“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Otto- und Dieselmotorkraftstoff“ durch die Wörter „fossilem Otto- und fossilem Dieselmotorkraftstoff“ ersetzt.

dd) In Satz 8 werden die Wörter „Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindestanteile von Biokraftstoff beziehen sich in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4 jeweils auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- oder fossilen Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils, in den Fällen des Satzes 3 auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils.“

c) Absatz 3a wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Verpflichtete haben ab dem Jahr 2015 sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffe zuzüglich der Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe um einen festgelegten Prozentsatz gegenüber dem Referenzwert nach Satz 3 gemindert werden. Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes beträgt

1. ab dem Jahr 2015 3,5 Prozent,
2. ab dem Jahr 2017 4 Prozent und
3. ab dem Jahr 2020 6 Prozent.

Der Referenzwert, gegenüber dem die Treibhausgaseminderung zu erfolgen hat, berechnet sich durch Multiplikation des Basiswertes mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs. Der Basiswert beträgt 83,8 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation des Basiswertes mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffs. Die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation der in den anerkannten Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs. Biokraftstoffe werden wie fossile Otto- oder fossile Dieselmotorkraftstoffe behandelt, sofern

1. für die Biokraftstoffe anerkannte Nachweise nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung nicht vorgelegt werden,
2. für die Biokraftstoffe anerkannte Nachweise nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgelegt werden, die keine Treibhausgasemissionen ausweisen,

3. für die Biokraftstoffe anerkannte Nachweise nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgelegt werden, die unwirksam im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind und nicht anerkannt werden dürfen, oder
4. die Biokraftstoffe nach § 37b Absatz 8 von der Anrechenbarkeit ausgeschlossen sind.

Satz 8 erster Halbsatz gilt entsprechend für Biokraftstoffe im Sinne von § 37b Absatz 1, die die Anforderungen nach § 37b Absatz 2 bis 7 nicht erfüllen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 können von Verpflichteten

1. durch Inverkehrbringen von Biokraftstoff, der fossilem Otto- oder fossilem Dieselmotorkraftstoff, welcher nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, beige-mischt wurde,
2. durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, und
3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 4 durch Inverkehrbringen von
 - a) Biokraftstoff nach § 37b Absatz 6, der fossilem Erdgaskraftstoff, welcher nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, zugemischt wurde, und
 - b) reinem Biokraftstoff nach § 37b Absatz 6, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist,

erfüllt werden. Elektrischer Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen kann zur Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 eingesetzt werden, sofern eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 dies zulässt und gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen wird, dass der Strom ordnungsgemäß gemessen und überwacht wurde.

(6) Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten, der nicht selbst Verpflichteter ist, übertragen werden. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 muss der Vertrag mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten gegenüber dem Verpflichteten eingegangenen Verpflichtung sowie Angaben dazu enthalten, für welche Biokraftstoffe die Übertragung gilt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag außerdem Angaben zum Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgas-minderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent enthalten. Der Dritte kann Verträge nach Satz 1 ausschließlich durch Biokraftstoffe erfüllen, die er im Verpflichtungsjahr in Verkehr bringt oder gebracht hat. Abweichend von Satz 4 kann der Dritte ab dem Verpflichtungsjahr 2016 Verträge nach Satz 3 auch durch Biokraftstoffe erfüllen, die er bereits im Vorjahr des Verpflichtungsjahres in Verkehr gebracht hat, wenn die Biokraftstoffe nicht bereits Gegenstand eines Vertrages nach Satz 1 waren und der Dritte im Vorjahr des Verpflichtungsjahres nicht selbst Verpflichteter gewesen ist. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 3 bis 9 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 6 ist der Verpflichtete so zu behandeln, als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe im Verpflichtungsjahr selbst in Verkehr gebracht. Die vom Dritten zur Erfüllung einer nach Satz 1 übertragenen Verpflichtung eingesetzten Biokraftstoff- oder Treibhausgas-minderungsmengen können nicht zur Erfüllung der Verpflichtung eines weiteren Verpflichteten eingesetzt werden.

(7) Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten, der selbst Verpflichteter ist, übertragen werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag Angaben zum Umfang der vom Dritten im Verpflichtungsjahr sicherzustellenden Treibhausgas-minderungsmenge in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent enthalten. Der Dritte kann Verträge nach den Sätzen 2 und 3 ausschließlich durch

Biokraftstoffe erfüllen, die er im Verpflichtungsjahr in Verkehr bringt oder gebracht hat. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 3 bis 9 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 5 werden

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe ausschließlich bei der Ermittlung der Mindestanteile von Biokraftstoff nach Absatz 3 Satz 5 und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 die vom Dritten erreichte Treibhausgasminderungsmenge ausschließlich bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 4 Satz 6 und 7

zugunsten des Verpflichteten berücksichtigt. Die vom Dritten zur Erfüllung einer nach Satz 1 übertragenen Verpflichtung eingesetzten Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen können nicht zur Erfüllung der eigenen Verpflichtung des Dritten oder der Verpflichtung eines weiteren Verpflichteten eingesetzt werden.

(8) Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen, die den nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Mindestanteil oder Prozentsatz für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen und für die keine Steuerentlastung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Mindestanteil oder Prozentsatz des Folgejahres angerechnet. Bei Biokraftstoffmengen, die den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Mindestanteil im Verpflichtungsjahr 2014 übersteigen und deren Anrechnung auf das Verpflichtungsjahr 2015 vom Verpflichteten beantragt wird, ist die anrechenbare Treibhausgasminderungsmenge auf der Grundlage eines Durchschnittswertes von 43,58 Kilogramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Gigajoule zu ermitteln.“

5. § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b

Begriffsbestimmungen und Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen

(1) Biokraftstoffe sind unbeschadet der Absätze 2 bis 6 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.

(2) Fettsäuremethylester (Biodiesel) gelten nur dann als Biokraftstoffe, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Biodiesel nach § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Biodiesel ist unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln.

(3) Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1a Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes handelt. Im Fall von Bioethanol, das fossilem Ottokraftstoff beigemischt wird, müssen die Eigenschaften des Bioethanols außerdem mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, müssen die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) außerdem mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff (E85) nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gelten für den Bioethanolanteil die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen.

(5) Hydrierte biogene Öle gelten nur dann als Biokraftstoffe, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt ist. Hydrierte biogene Öle sind unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln.

(6) Biomethan gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht.

(7) Für die Kraftstoffe nach den Absätzen 1 bis 6 gilt § 11 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechend. Die in Satz 1 sowie den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten oder in Bezug genommenen Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(8) Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden können

1. biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wurden,
2. der Biokraftstoffanteil von Energieerzeugnissen mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren der Unterposition 3824 90 99 der Kombinierten Nomenklatur zugesetzt wurden,
3. Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden,
4. Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird, und
5. Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird.

(9) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt den Energiegehalt der verschiedenen Kraftstoffe sowie Änderungen ihres Energiegehaltes im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“

6. § 37c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jeweils bis zum 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres die im Verpflichtungsjahr von ihnen in Verkehr gebrachte Menge fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffs, die im Verpflichtungsjahr von ihnen in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs, bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe, und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Mengen schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind darüber hinaus die Firma des Verpflichteten, der Ort der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Niederlassung oder der Sitz des Unternehmens, die jeweils zugehörige Anschrift sowie der Name und die Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben. Soweit die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 6 Satz 1 oder nach § 37a Absatz 7 Satz 1 vertraglich auf Dritte übertragen wurde, haben Verpflichtete der zuständigen Stelle zusätzlich die Angaben nach § 37a Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 oder § 37a Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 schriftlich mitzuteilen und eine Kopie des Vertrags mit dem Dritten vorzulegen. Im Fall des § 37a Absatz 6 hat der Dritte der zuständigen Stelle die auf Grund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm im Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Mengen schriftlich mitzuteilen. Im Fall des § 37a Absatz 6 Satz 5 gilt dies entsprechend für die im Vorjahr des Verpflichtungsjahres vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe. Im Fall des § 37a Absatz 7 hat der Dritte der zuständigen Stelle die auf Grund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm im Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 die auf Grund seiner

vertraglichen Verpflichtung im Verpflichtungsjahr sichergestellte Treibhausgasminderungsmenge in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent schriftlich mitzuteilen. Die zuständige Stelle erteilt jedem Verpflichteten eine Registriernummer und führt ein elektronisches Register, das für alle Verpflichteten die nach den Sätzen 1 bis 6 erforderlichen Angaben enthält.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit Verpflichtete einer Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle in den Fällen des § 37a Absatz 3 für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge Biokraftstoffs oder in den Fällen des § 37a Absatz 4 für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen eine Abgabe fest. Die Abgabenschuld des Verpflichteten entsteht am 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres.“
 - bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Satz 3 oder Satz 4“ ersetzt.
 - cc) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 37a Absatz 4 wird die Abgabe nach der Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen berechnet und beträgt 0,47 Euro pro Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent.“
 - dd) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „§ 37a Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37a Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 3a“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2, 3 oder Satz 5“ durch die Wörter „Satz 3, 4 oder Satz 6“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Menge Otto- und Dieseldieselkraftstoff zuzüglich des Biokraftstoffanteils zu melden“ durch die Wörter „Menge fossilen Otto- und fossilen Dieseldieselkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils schriftlich mitzuteilen“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung findet Anwendung.“
7. § 37d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb der Bundesverwaltung werden eine oder mehrere zuständige Stellen mit den Aufgaben errichtet, die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a zu überwachen und die in § 37c geregelten Aufgaben zu erfüllen. Außerdem wird eine zuständige Stelle innerhalb der Bundesverwaltung errichtet, die die Berichte nach § 37f überprüft. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die jeweils zuständige Stelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 37b Satz 1 bis 7 Erzeugnisse“ durch die Wörter „§ 37b Absatz 1 bis 6 Energieerzeugnisse“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 37b Satz 1 bis 7 festzulegen, dass bestimmte Erzeugnisse“ durch die Wörter „§ 37b Absatz 1 bis 6 festzulegen, dass bestimmte Energieerzeugnisse“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 37b Satz 9 auf die Erfüllung dort genannter Verpflichtungen abweichend von dieser Vorschrift“ durch die Wörter „§ 37b Absatz 8 Nummer 1 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 abweichend von § 37b Absatz 8 Nummer 1“ ersetzt.
- ddd) Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d bis g ersetzt:
- „d) die Anrechenbarkeit von Biomethan auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 zu konkretisieren,
- e) die Anrechenbarkeit von Biomethan, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 näher zu regeln,
- f) zu bestimmen, wie im Falle der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz der Nachweis über die Treibhausgasemissionen zu führen ist sowie
- g) das Nachweisverfahren für die Anrechenbarkeit von Biomethan insgesamt näher zu regeln.“
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 1 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 3a“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Satz 2, 3 oder Satz 5“ durch die Wörter „Satz 3, 4 oder Satz 6“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 6 bis 16 werden angefügt:
- „6. den Basiswert abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 4 zu bestimmen,
7. die Anrechenbarkeit bestimmter Biokraftstoffe auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 zu begrenzen, sofern die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die durch die Richtlinie 2013/18/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Begrenzung der Anrechenbarkeit dieser Biokraftstoffe auf das Ziel von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG vorsieht, sowie das Nachweisverfahren zu regeln,
8. einen Mindestanteil bestimmter Biokraftstoffe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 oder 4 festzulegen, sowie das Nachweisverfahren zu regeln,
9. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und fossilen Dieselmotoren abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 6 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,
10. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 7 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,

11. die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen gemäß § 37a Absatz 5 Satz 2 zu regeln, und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Mengen elektrischen Stroms festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 12. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung den Anwendungsbereich in § 37a Absatz 1 Satz 1 auf weitere Kraftstoffe auszudehnen und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 13. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung die Vorgaben nach § 37a Absatz 4 Satz 1 um weitere Maßnahmen zur Treibhausgasemissionen zu ergänzen und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen dieser Maßnahmen festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 14. die Berichtspflicht nach § 37f Absatz 1 insbesondere zu Art, Form und Inhalt des Berichts näher auszugestalten sowie die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berichterstattung erforderlichen Anordnungen der zuständigen Stelle zu regeln,
 15. ein Nachweisverfahren festzulegen für die Voraussetzungen
 - a) nach § 37b Absatz 1 bis 7, gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b,
 - b) nach § 37b Absatz 8,
 - c) der Verordnung nach Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d und
 - d) der Verordnung nach Nummer 2 bis 4,
 16. von § 37c Absatz 1 und 3 bis 5 abweichende Verfahrensregelungen zu treffen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 6 und 7“ ersetzt und werden nach dem Wort „Biokraftstoff“ die Wörter „oder der Treibhausgasemissionen“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. zur Sicherung und Überwachung der Erfüllung der Quotenverpflichtung abweichende Bestimmungen zu § 37a Absatz 6 und 7 zu erlassen,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - ee) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „und 3a“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
8. § 37e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt, wird nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma und das Wort „Bau“ eingefügt, werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „der

Finanzen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.

9. § 37f wird wie folgt gefasst:

„§ 37f

Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse

(1) Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen, sofern eine Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 dies vorsieht. Der Bericht enthält zumindest folgende Angaben:

1. die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs und
2. die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.

(2) Die zuständige Stelle überprüft die Berichte. Der Verpflichtete hat der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der Berichte erforderlich sind.“

10. § 48 Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 werden nach der Angabe „Satz 4“ die Wörter „ , auch in Verbindung mit Satz 5 oder Satz 6“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. entgegen § 37f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 der zuständigen Stelle einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 9 und 10“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 9 bis 11“ ersetzt.

12. Dem § 67 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Kraftstoffe, die bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht werden, finden die §§ 37a bis 37f in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung. Die weitere Behandlung von Bio-kraftstoffmengen, die den Mindestanteil für das Kalenderjahr 2014 übersteigen und deren Anrechnung auf das Verpflichtungsjahr 2015 vom Verpflichteten beantragt wurde, richtet sich ausschließlich nach den am 1. Januar 2015 geltenden Regelungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht leicht angehoben und ab dem Jahr 2017 abgesenkt wird. Er enthält daneben verschiedene Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote, mit denen insbesondere ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus hat sich auch an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich etwa herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem bedarf der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen einer grundlegenden Überarbeitung, u. a. damit verschiedene – in näherer Zukunft zu erwartende – europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umgesetzt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen mit dem vorliegenden Änderungsgesetz durchgeführten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Leichte Anhebung der Quote für die Jahre 2015 und 2016 sowie Absenkung für die Zeit ab dem Jahr 2017.
- Regelung, wie die für die unternehmensindividuelle Berechnung der Treibhausgasquote zugrunde zu legenden Treibhausgasemissionen von fossilen Kraftstoffen und Biokraftstoffen zu ermitteln sind.
- Festlegung von Modalitäten für die Anrechnung einer Übererfüllung der energetischen Quote im Jahr 2014 auf die Treibhausgasquote im Jahr 2015.
- Das Verfahren zur Berechnung der Ausgleichsabgabe wird zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten durch einen festen Zahlenwert ersetzt.
- Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen werden überarbeitet und ergänzt, insbesondere um – derzeit von der Europäischen Kommission noch nicht hinreichend konkretisierte – europarechtliche Vorgaben zügig in nationales Recht umsetzen zu können: So soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, dass Strom für Elektrofahrzeuge zur Erfüllung der Treibhausgasquote eingesetzt werden kann. Zudem sind in Umsetzung des Europarechts die gesetzlichen Grundlagen für eine Berichtspflicht der Mineralölwirtschaft über die Menge des von ihr in Verkehr gebrachten Kraftstoffs unter Angabe des Erwerbortes, des Ursprungs und der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit zu schaffen. Die Vorgaben zur Anrechnung des Stroms für Elektrofahrzeuge auf die Treibhausgasquote und zur Abgabe von Berichten seitens der Mineralölwirtschaft bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung. Der Erlass dieser Rechtsverordnung kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission die entsprechenden Durchführungsvorschriften bzw. Leitlinien erlassen hat.
- Darüber hinaus werden die bereits seit vielen Jahren unverändert geltenden Quotenregelungen an vielen Stellen präzisiert und ergänzt. Die Regelungen in den §§ 37a und 37b werden darüber hinaus im Interesse der besseren Verständlichkeit übersichtlicher gestaltet.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt außerdem die weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit den Regelungen der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/63/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 15) geändert worden ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung von Anforderungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen von in Verkehr gebrachten Otto-, Dieselmotorkraftstoffen und Energieerzeugnissen beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen über das Inverkehrbringen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, weil die Neuregelungen im BImSchG das Inverkehrbringen von Kraftstoffen betreffen, die ganz überwiegend nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet, häufig darüber hinaus auch europa- und weltweit vermarktet werden. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Otto-, Dieselmotorkraftstoffen oder Energieerzeugnissen, deren Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit um einen bestimmten Prozentsatz gemindert sind, hätten eine erhebliche Behinderung des bundesweiten Vertriebs dieser Erzeugnisse sowie beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/63/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 15) geändert worden ist.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sieht technische Anpassungen der bereits gesetzlich geregelten Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote vor. Die Anpassungen dürften den Umstieg auf die neue Bemessungsgrundlage erleichtern und für mehr Rechts- und Planungssicherheit sorgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die mit dem Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Klarstellungen führen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und tragen damit auch zu der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

Ferner werden Teile der Regelungen klarer und übersichtlicher strukturiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Um die Umweltverträglichkeit von Biokraftstoffen zu gewährleisten, wurden im Rahmen der EU-Richtlinien zur Kraftstoffqualität (Richtlinie 98/70/EG) sowie zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien (Richtlinie 2009/28/EG) verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe festgelegt und durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, umgesetzt. Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2011 praktisch wirksam. Danach gelten Biokraftstoffe nur dann als nachhaltig hergestellt, wenn sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasen gegenüber fossilen Kraftstoffen einsparen sowie beim Anbau der Pflanzen für die Biokraftstoffherstellung keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder Flächen mit hohem Naturschutzwert zerstört werden. Beim Anbau der Biomasse innerhalb der EU müssen darüber hinaus die Vorgaben der Cross Compliance eingehalten werden. Nur Biokraftstoffe, die diese Bedingungen erfüllen, können auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Operationalisierung der Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz.

Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die stärker auf die Treibhausgasreduzierung ausgerichtete Förderung von Biokraftstoffen setzt Anreize zur Verbesserung ihrer Klimaschutzwirkung.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen im Bereich Biokraftstoffe setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen) für verstärkte Anreize zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit beim Anbau von Biomasse zur Verwendung im Biokraftstoffbereich ein.

Zu Indikator 1: Die verstärkte Nutzung von Biomasse führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Umstellung auf eine Treibhausgasquote trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit dem Einsatz von Biokraftstoffen verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirtschaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Einnahmen aus der sogenannten Pönale infolge der Gesetzesänderung verändern.

4. Erfüllungsaufwand

Die leichte Anhebung der Quote in 2015 und 2016 sowie die Absenkung der Quote für die Zeit ab dem Jahr 2017 führen in der Summe über die Jahre 2015 bis 2020 nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Der Grund hierfür ist, dass Übererfüllungen der Quoten auch nach dem geltenden Recht in die Folgejahre übertragen werden können. Von der Möglichkeit der Übererfüllung wurde von den Quotenverpflichteten in der Vergangenheit stets Gebrauch gemacht. Da das bisherige Recht in 2017 eine Anhebung der Quote von 3 auf 4,5 Prozent und in 2020 auf 7 Prozent vorsah, ist davon auszugehen, dass die Quote in 2015 und 2016 von den Verpflichteten deutlich übererfüllt worden wäre, damit in den Folgejahren zusätzliche Biokraftstoffe für die Quotenerfüllung zur Verfügung gestanden hätten. Die geänderten Quotenhöhen vollziehen die erwartete Marktentwicklung unter dem bisherigen Recht nach und führen im Ergebnis zu einer kontinuierlicheren Quotenentwicklung.

Auch die weiteren Regelungen führen gegenüber dem geltenden Recht zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die betroffene Wirtschaft dürften von den technischen Anpassungen und Klarstellungen profitieren, da zusätzliche Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

In § 37f wird in Umsetzung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG eine ausfüllungsbedürftige Regelung für eine neue Berichtspflicht eingeführt. Die Modalitäten für die Berichtspflicht sind auf europäischer Ebene noch durch Durchführungsvorschriften zu konkretisieren. Daher sieht die Änderung des § 37d eine Verordnungsermächtigung vor, die eine Konkretisierung der Vorgaben des (neuen) § 37f auf dem Ordnungswege in Folge der europäischen Durchführungsvorschriften erlaubt.

Eine Berechnung der Bürokratiekosten ist erst möglich, wenn die konkreten Anforderungen an die Berichte bekannt sind. Sie werden daher bei Erlass der betreffenden Rechtsverordnung geprüft.

Der Vollzugsaufwand für die Verwaltung erhöht sich durch die Rechtsänderungen nicht. Eine Änderung des Verwaltungsaufwandes ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen werden, etwa wenn die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom oder anderer treibhausgasmindernder Maßnahmen auf die Treibhausgasquote zugelassen werden, der Anwendungsbereich der Quotenregelung auf weitere Kraftstoffe ausgedehnt wird oder

neue Berichtspflichten eingeführt werden. Umfang und Ausmaß des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes der Verwaltung hängen jedoch von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen ab und können deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu den Nummer 1 bis 3 (Inhaltsübersicht und Überschriften)

Die Inhaltsübersicht und die Überschriften werden entsprechend den Änderungen im weiteren Entwurf angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 37a)

Zu Buchstabe a (§ 37a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37a Absatz 1 Satz 1)

In § 37a Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr eine Legaldefinition für das Verpflichtungsjahr eingeführt, auf die an verschiedenen Stellen im Gesetz Bezug genommen wird. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37a Absatz 1 Satz 2)

In § 37a Absatz 1 Satz 2 werden die Steuerentstehungstatbestände für Erdgaskraftstoff ergänzt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch Biomethan, das fossilem Erdgaskraftstoff zugemischt wurde, zur Quotenerfüllung eingesetzt werden kann. Die Regelung hat dagegen nicht zur Folge, dass von den quotenverpflichteten Unternehmen in Verkehr gebrachte fossile Erdgaskraftstoffmengen künftig als quotenrelevante Kraftstoffmengen anzusehen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 37a Absatz 1 Satz 3 und 4)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Ausnahme vom Begriff des Inverkehrbringens ausschließlich auf fossile Kraftstoffe und Kraftstoffbestandteile bezieht.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 37a Absatz 1 Satz 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 37a Absatz 3 Satz 5)

Die Änderungen dienen ausschließlich Klarstellungszwecken. Sie sind dem Umstand geschuldet, dass an den Tankstellen verkaufte Otto- und Dieselmotorkraftstoffe in aller Regel bereits Biokraftstoffanteile enthalten. Der bisherigen Formulierung „Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe zuzüglich des Biokraftstoffanteiles“ kann nicht klar entnommen werden, dass sich der „Biokraftstoffanteil“ auch auf beigemischte Biokraftstoffmengen bezieht.

Zu Buchstabe c (§ 37a Absatz 4)

Mit der Neufassung von Absatz 4 (bisher Absatz 3a) werden die Quotenhöhen angepasst sowie eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen. Für die Jahre 2015 und 2016 wird die Quote leicht erhöht und in den Folgejahren ab dem Jahr 2017 auf die Höhe der Ziele der EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie abgesenkt.

Außerdem wird das Gesetz mit der Formulierung einer Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen sprachlich an den Text des Artikels 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG angepasst. Ferner wird die Berechnung des Referenzwertes für die zu erbringende Treibhausgasemission präziser als bisher beschrieben. Darüber hinaus wird festgelegt, wie die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und fossilen Dieselmotoren und Biokraftstoffen zu berechnen sind. Für Biokraftstoffe sind dabei die auf den Nachhaltigkeits- bzw. Nachhaltigkeitsteilnachweisen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen zugrunde zu legen. Schließlich wird geregelt, dass in bestimmten Fällen für Biokraftstoffe die Treibhausgasemissionen von fossilem Otto- bzw. fossilem Dieselmotoren zugrunde zu legen sind. Ebenso sollen Energieerzeugnisse behandelt werden, die zwar aus Biomasse hergestellt worden sind, aber nicht als Biokraftstoffe im Sinne des Quotenrechts gelten.

Zur Erreichbarkeit des Ziels für 2020 ist eine spätere Abschätzung geplant. Gegenstand der Abschätzung sollen insbesondere die neuesten Daten zur Klimabilanz von Biokraftstoffen, zu weiteren potenziell anrechenbaren Maßnahmen (z.B. Elektrofahrzeuge, Upstream-Emissionsminderungen) in Abhängigkeiten der EU-rechtlich geltenden Anrechnungsmodalitäten sowie die Ergebnisse der Überprüfung der EU-Ziele der Kraftstoffqualitätsrichtlinie und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sein.

Zu Buchstabe d (§ 37a Absatz 5 bis 8)

Die Regelungen in den neuen Absätzen 5 bis 8 basieren weitestgehend auf dem bisherigen Absatz 4. Die Aufteilung in mehrere Absätze ist dem Umstand geschuldet, dass die Regelungen im bisherigen Absatz 4 verschiedene Themenkomplexe betreffen (v. a. Erfüllungsoptionen, Quotenhandel, Umgang mit Übererfüllungen). Durch die Neufassung wird die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Quotenrechts verbessert.

Der neue Absatz 5 Satz 1 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 1 und regelt abschließend die verschiedenen Erfüllungsoptionen des Quotenverpflichteten. Bislang war nicht geregelt, nach welchen Steuertarifen des Energiesteuergesetzes die zur Erfüllung einsetzbaren Biokraftstoffe versteuert worden sein müssen. Dies wird nunmehr nachgeholt. Absatz 5 Satz 2 wird zur Umsetzung von Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 98/70/EG eingefügt. Die Möglichkeit der Anrechnung von elektrischem Strom zur Verwendung in Fahrzeugen im Straßenverkehr zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 wird unter den Vorbehalt des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung gestellt, in der auch die Modalitäten für den Nachweis gegenüber der zuständigen Stelle zu regeln sind. Der Erlass der Verordnung kann erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften zur Anrechenbarkeit gemäß Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe d) der Richtlinie 98/70/EG erlassen hat. Darüber hinaus können weitere Erfüllungsoptionen durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des neuen § 37 d Absatz 2 Nummer 13 zugelassen werden.

Die neuen Absätze 6 und 7 basieren auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 2, 3, 5 und 6 und regeln den Quotenhandel. Dabei wird zwischen dem Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Unternehmen und dem Quotenhandel zwischen quotenverpflichteten Unternehmen unterschieden. Neu geregelt wird u.a. welche Angaben der Quotenhandelsvertrag unter Geltung der Treibhausgasquote enthalten muss. Die Berechnung der vom Dritten sicherzustellenden Minderung der Treibhausgasemissionen soll dabei in entsprechender Anwendung der Regelungen in Absatz 4 Satz 3 bis 9 erfolgen. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 gelten ebenfalls entsprechend. Der Dritte muss seine Verpflichtung gegenüber dem quotenverpflichteten Unternehmen grundsätzlich durch Biokraftstoffe erfüllen, die er im Verpflichtungsjahr selbst in Verkehr gebracht hat. Ab dem Verpflichtungsjahr 2016 soll bei Quotenhandelsverträgen mit nicht quotenverpflichteten Unternehmen allerdings darüber hinaus die Berücksichtigung von Biokraftstoffmengen möglich sein, die der Dritte im Vorjahr des Verpflichtungsjahres in Verkehr gebracht hat. Damit soll die Flexibilität für die Beteiligten unter Geltung der Treibhausgasquote erhöht werden. Diese Regelung kann allerdings erst ab dem Verpflichtungsjahr 2016 gelten, da die auf den Nachhaltigkeitsnachweisen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen konkreten Treibhausgasemissionen erst ab 2015 für Quoten Zwecke berücksichtigt werden dürfen.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen eines ordnungsgemäß abgewickelten Quotenhandels auf die Quotenerfüllung des Verpflichteten präziser als bisher geregelt. Wird der Quotenhandelsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der nicht Quotenverpflichteter ist, ist der Verpflichtete bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Vertrages quotenrechtlich so zu behandeln, als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht. Dies bedeutet für die Treibhausgasquote, dass die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen sind. Wird der Quotenhandel in diesen Fällen nicht ordnungsgemäß

abgewickelt, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Mengen in keiner Weise bei der Quotenerfüllung durch den Quotenverpflichteten berücksichtigt (bei der Treibhausgasquote also weder bei der Ermittlung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen). Ist der Dritte selbst quotenverpflichtet, werden dem (quoteneinkaufenden) Verpflichteten bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Vertrages lediglich die Erfüllungsleistungen des Dritten zugerechnet, ohne dass dies beim (quoteneinkaufenden) Verpflichteten Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Quotenerfüllung hat. Eine Berücksichtigung bei der Bemessungsgrundlage ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil die in Rede stehenden Biokraftstoffe bereits bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des (quotenverkaufenden) Dritten berücksichtigt werden (bei der Treibhausgasquote also bei der Ermittlung des Referenzwertes des Dritten). Dementsprechend reicht es in diesen Fällen – im Unterschied zum Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Dritten – auch aus, wenn die Quotenhandelsverträge bei der Treibhausgasquote lediglich die geschuldete Treibhausgasminderungs Menge ausweisen. Wird der Quotenhandel nicht ordnungsgemäß abgewickelt, werden die Erfüllungsleistungen nicht dem Verpflichteten zugerechnet, können aber – bei Vorliegen der weiteren Anrechnungsvoraussetzungen – noch dem (quotenverkaufenden) Dritten zugerechnet werden (bei der Treibhausgasquote also sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Ermittlung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen).

Darüber hinaus enthalten die neuen Regelungen den – auch schon bisher geltenden – allgemeinen Grundsatz, dass im Rahmen des Quotenhandels erbrachte Leistungen nur auf die Quotenverpflichtung eines einzigen Verpflichteten angerechnet bzw. nur einmal berücksichtigt werden dürfen. Zur Erfüllung von Quotenhandelsverträgen eingesetzte Biokraftstoffe können auch nicht Gegenstand eines weiteren Quotenhandelsvertrags sein.

Der neue Absatz 8 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 4 und regelt die Übertragung von Übererfüllungen auf das Folgejahr. Für die Umstellung der Quote ist es notwendig, die Modalitäten für die Übertragung der Überschüsse von der energetischen Quote auf die Treibhausgasquote festzulegen. Für die Umrechnung wird ein Durchschnittswert von 43,58 Kilogramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Gigajoule (48 Prozent Treibhausgasminderung) festgelegt.

Zu Nummer 5 (§ 37b)

Mit der Aufteilung der Regelung in § 37b in mehrere Absätze wird die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschrift verbessert. Der Regelungsinhalt bleibt weitgehend unverändert. Die Absätze 1 bis 7 regeln den Biokraftstoffbegriff. Absatz 8 bündelt die bisher an verschiedenen Stellen in § 37b aufgeführten Gründe für einen Anrechnungsausschluss.

Beim Biokraftstoffbegriff findet sich die Grundregel im neuen Absatz 1. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass ein Biokraftstoff im Sinne dieses Gesetzes nur dann vorliegt, wenn dieser ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung hergestellt wurde. Energieerzeugnisse, die nur anteilig aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung hergestellt werden, gelten gemäß Absatz 1 Satz 2 nur in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.

Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 3, 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 enthalten zusätzliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die dort genannten Energieerzeugnisse als Biokraftstoffe eingestuft werden können.

In Absatz 2 Satz 2 wird für Biodiesel außerdem geregelt, dass dieser – bei Vorliegen der einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 – in vollem Umfang als Biokraftstoff gilt (also auch der auf der Umesterung beruhende geringfügige fossile Kraftstoffanteil). Es handelt sich insofern um eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Satz 2, durch die allerdings nicht die Grundregel in Absatz 1 Satz 1 in Frage gestellt wird.

Neu ist, dass in Absatz 5 Satz 1 jetzt ausdrücklich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen hydrierte biogene Öle (sog. HVO) als Biokraftstoffe gelten. Vergleichbar der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird in Absatz 5 Satz 2 festgelegt, dass der auf der Hydrierung beruhende geringfügige fossile Kraftstoffbestandteil von HVO als biogen zu behandeln ist. Die Ausdehnung auf die fossilen Bestandteile kann auch hier nur Anwendung finden, wenn es sich bei den für die Herstellung der hydrierten biogenen Öle eingesetzten Ausgangsstoffen um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handelt.

Die Gründe für einen Anrechnungsausschluss wurden weitgehend beibehalten und in Absatz 8 zusammengeführt. So wird u. a. auch das bislang in Zusammenhang mit der Verwendung von tierischen Ölen und Fetten geltende Vermischungsverbot beibehalten, da die tierischen Öle und Fette nach den neuesten Erkenntnissen nach wie vor in anderen (zum Teil nicht geförderten) Branchen vollständig genutzt werden und diese herkömmlichen Verwendungswege nicht durch die Förderung von Biokraftstoffen beeinträchtigt werden sollen.

In Absatz 9 wird geregelt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Energiegehalt der verschiedenen Kraftstoffe im Elektronischen Bundesanzeiger bekanntgibt. Bis zur nächsten Bekanntmachung bleiben die bislang vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen Werte gültig.

Aufgehoben wird lediglich die Regelung zum Anrechnungsausschluss von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und bei denen eine Bekanntmachung der konkreten staatlichen Förderungen durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt ist (bisheriger § 37b Satz 10 f.). Es hat sich herausgestellt, dass die europarechtlichen Regulierungsmechanismen (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) der deutschen Biokraftstoffbranche einen hinreichenden und effektiven Schutz bieten. Die – europarechtlich ohnehin nicht unproblematischen Regelungen – in § 37b Satz 10 f. können deshalb ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für die bisher in § 37b Satz 12 geregelte Bestandschutzklausel für Verträge, die vor dem 25. September 2008 geschlossen wurden. Ihr kommt keine Bedeutung mehr zu.

Zu Nummer 6 (§ 37c)

Zu Buchstabe a (§ 37c Absatz 1)

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen wird die Mitteilungspflicht des Verpflichteten sowie des Dritten für im Wege des Quotenhandels in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe in Bezug auf die Treibhausgasquote konkretisiert.

Zu Buchstabe b (§ 37c Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37c Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung in Satz 1 wird festgelegt, dass die sogenannte Pönale unter Geltung der Treibhausgasquote für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen festgesetzt wird. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen. Im neuen Satz 2 wird die bislang nicht abschließend geklärte Frage, wann die Abgabenschuld des Verpflichteten entsteht, nunmehr klar geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37c Absatz 2 Satz 5)

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 37c Absatz 2 Satz 6)

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Pönale für ein Quotenjahr auf der Basis der durchschnittlichen Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller für das Vorvorjahr zur Quotenerfüllung angerechneten Biokraftstoffe zu berechnen. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass der erforderliche Wert – etwa aufgrund einzelner Verfahren mit mehrjähriger Verfahrensdauer (z. B. infolge von Rechtsbehelfsverfahren) – erst sehr spät abschließend feststeht (u. U. erst weit nach Ablauf des Verpflichtungsjahrs). Deshalb ist es erforderlich, dass die Höhe der Abgabe in Bezug auf die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen – entsprechend den Regelungen zur energetischen Quote – nunmehr direkt im Gesetz festgeschrieben wird. Damit erhalten auch die betroffenen Unternehmen mehr Planungssicherheit.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 37c Absatz 2 Satz 7)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 37c Absatz 3)

Ausschließlich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 37c Absatz 4)

Ausschließlich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e (§ 37c Absatz 5 Satz 3)

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass – im Unterschied zu den meisten Verbrauchsteuern – die Regelung in § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung Anwendung findet.

Zu Nummer 7 (§ 37d)**Zu Buchstabe a (§ 37d Absatz 1)**

Durch die Änderung in Absatz 1 wird festgelegt, dass die Administration der Quote durch eine oder mehrere zuständige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung erfolgt. Im Falle der Bestimmung mehrerer Stellen wird eine thematische Abgrenzung vorgenommen, so dass alle Aufgaben von der jeweiligen Behörde zentral wahrgenommen werden. Eine regionale Differenzierung ist damit nicht verbunden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zuständige Stelle bzw. die zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Zuweisung der jeweiligen Aufgaben kann damit flexibler als bisher gestaltet werden und ist nicht mehr auf eine Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen beschränkt. Solange von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, bestehen die nach der bisherigen Regelung festgelegten Zuständigkeiten fort.

Zu Buchstabe b (§ 37d Absatz 2 Satz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)**

Bei den Änderungen unter Dreifachbuchstabe aaa bis ccc handelt es sich um Folgeänderungen sowie um redaktionelle Änderungen. Mit der Ausweitung der Verordnungsermächtigung in § 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d unter Dreifachbuchstabe ddd (neue Buchstaben d bis g) soll dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet werden, die Anrechnung von Biomethan auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung umfassend durch Rechtsverordnung zu regeln bzw. zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang könnte z.B. auch geprüft werden ob die Quotenanrechnung von Biomethan, das außerhalb des Geltungsbereiches des BImSchG in das Erdgasnetz eingespeist wird, zugelassen werden sollte. Mangels eines geeigneten Nachweisverfahrens kann derzeit noch nicht sichergestellt werden, dass im Ausland in das dortige Erdgasnetz eingespeistes Biomethan tatsächlich nur in Deutschland als Biomethan eingesetzt wird und nicht eine Doppel- oder Mehrfachvermarktung als Biomethan erfolgt. Aufgrund der sehr weitreichenden Förderung von Biomethan in Deutschland ist eine entsprechende Anrechnung nur dann möglich, wenn insoweit ein lückenloser Nachweis geführt werden kann. Anderenfalls wären erhebliche Missbräuche zu befürchten.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5)

Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 16)

Zur Vereinfachung der Rechtssetzung bei Biokraftstoffen werden mehrere Verordnungsermächtigungen in § 37d angefügt.

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 6 dient der Neufestlegung des Basiswertes für die Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen, den die Europäische Kommission im Komitologieverfahren nach Artikel 7a Absatz 5 der Kraftstoffqualitätsrichtlinie an die neuesten Daten anpassen kann (Entsprechendes hat sie bereits angekündigt).

Mit Nummer 7 kann eine mengenmäßige Begrenzung der Anrechnung von konventionellen Biokraftstoffen in Umsetzung von EU-Recht erfolgen. Derzeit befindet sich ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen in Verhandlung, der eine derartige Begrenzung vorsieht. Außerdem wird der Ordnungsgeber ermächtigt, ein ggfs. erforderlich werdendes Nachweisverfahren zu regeln.

Mit einer Verordnung nach Nummer 8 kann festgelegt werden, dass ein bestimmter Anteil der Verpflichtung zur Treibhausgasminderung durch bestimmte Biokraftstoffe zu erfolgen hat. In dem unter Nummer 7 erwähnten Vorschlag der Europäischen Kommission hat das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme in erster Lesung einen solchen Mindestanteil gefordert. Ferner sieht der aktuelle Entwurf der Ratspräsidentschaft ebenso einen solchen Mindestanteil vor.

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen sind dabei die auf den Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen zugrunde zu legen; für Otto- und Dieselmotoren soll ein Wert von 83,8 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule angewendet werden (entspricht dem in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung festgelegten Wert für Fossilbrennstoffe). Die Ermächtigungen in Nummer 9 und 10 dienen der Festlegung abweichender Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von Otto-

und Dieselkraftstoffen sowie von Biokraftstoffen. In diesen Fällen kann die Europäische Kommission entsprechende Vorgaben im Komitologieverfahren erlassen. Außerdem wird der Verordnungsgeber ermächtigt, ein ggf. erforderlich werdendes Nachweisverfahren zu regeln.

Auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung in Nummer 11 kann der Verordnungsgeber die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen zur Quotenerfüllung regeln, einschließlich der entsprechenden Anrechnungsvoraussetzungen und des Nachweisverfahrens. Der Erlass einer solchen Verordnung soll erfolgen, wenn die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften zur Anrechenbarkeit gemäß Artikel 7a Absatz 5 d) der Richtlinie 98/70/EG erlassen hat.

Auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung in Nummer 12 kann der Verordnungsgeber auch den Anwendungsbereich der Quote auf weitere Kraftstoffe und Energieträger ausdehnen. Derzeit begründet ausschließlich das Inverkehrbringen von Otto- und Dieselkraftstoffen die Quotenverpflichtung. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist insbesondere in Bezug auf Erdgas und Flüssiggaskraftstoff denkbar. Die Europäische Kommission hat dies für die Zwecke der Durchführungsbestimmungen zur Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG vorgeschlagen.

Nummer 13 eröffnet dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zur Quotenerfüllung zuzulassen. Die Europäische Kommission hat eine entsprechende Vorgehensweise in Zusammenhang mit den Zielen von Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG angekündigt. Insbesondere soll die Anrechnung von Emissionsminderungen, die im sogenannten Upstream-Bereich, d.h. vor der Raffinerie, erfolgen, möglich sein.

Zu den Berichten im Sinne des § 37f hat die Kommission bereits die Formulierung von Leitlinien angekündigt, die der Konkretisierung dienen. Auf Grundlage einer Ermächtigung nach Nummer 14 können diese Vorgaben durch eine Rechtsverordnung umgesetzt und die Berichtspflicht operationalisiert werden.

Auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung in Nummer 15 kann der Verordnungsgeber den Nachweis verschiedener Voraussetzungen für die Quotenanrechnung – etwa den Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft – in ein spezialisiertes Nachweisverfahren überführen (z. B. in das Nachweisverfahren nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung).

Auf der Grundlage der Ermächtigung in Nummer 16 können von § 37c Absatz 1 und 3 bis 5 abweichende Verfahrensregelungen getroffen werden.

Zu Buchstabe c (§ 37d Absatz 3)

Neben Folgeänderungen ist – ebenso wie in Absatz 2 – vorgesehen, dass künftige Rechtsverordnungen auf Grundlage dieser Ermächtigung durch die Bundesregierung zu erlassen sind.

Zu Nummer 8 (§ 37e)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Änderung in Absatz 2 wird die Verordnungsermächtigung für die Gebührenverordnung – entsprechend der Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz für den Biomassestrombereich – auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

Zu Nummer 9 (§ 37f)

Mit dem neu gefassten § 37f wird die Grundlage zur Umsetzung der Vorgaben von Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG geschaffen. Verpflichtete berichten demnach einmal jährlich über die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachtem Kraftstoff und Energieträger unter Angabe des Erwerbortes und des Ursprungs, und über die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit. Die Berichte werden von der zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 Satz 2 überprüft.

Die ausfüllungsbedürftige Berichtspflicht steht unter dem Vorbehalt des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission Leitlinien gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG für die Ausgestaltung der Berichtspflicht erlassen hat.

Die bisher in § 37f Absatz 2 enthaltene Berichtspflicht wird gestrichen. Inhaltlich werden die Themen umfassend mit dem Bericht der Bundesregierung nach § 64 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung im Zweijahresturnus adressiert, den sie im Rahmen der Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG an die Europäische Kommission übermittelt.

Zu Nummer 10 (§ 48 Absatz 2)

§ 48 Absatz 2 kann aufgehoben werden. Ein Bedürfnis für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften besteht nicht.

Zu Nummer 11 (§ 62)**Zu Buchstabe a (§ 62 Absatz 1)**

§ 62 Absatz 1 wird um Ordnungswidrigkeitentatbestände im Falle von Verstößen gegen die Pflichten nach § 37f sowie der nach § 37d Absatz 2 Nummer 14 erlassenen Rechtsverordnung erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 62 Absatz 5)

Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 67 Absatz 11)

Mit dem neuen § 67 Absatz 11 wird sichergestellt, dass für die Abrechnung des Quotenjahres 2014 (einschließlich der Abwicklung des Quotenhandels) das derzeit geltende Recht (einschließlich Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen) Anwendung findet. Die Berücksichtigung von Biokraftstoffmengen, die den Mindestanteil für das Kalenderjahr 2014 übersteigen, bei der Quotenabrechnung für das Folgejahr richtet sich selbstverständlich nach dem neuen Recht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (NKR-Nr. 2912)

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Das Regelungsvorhaben enthält eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen. Da die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sich auch auf den Erfüllungsaufwand auswirken können, weist der Normenkontrollrat schon jetzt darauf hin, dass die daraus resultierenden Kosten methodengerecht auszuweisen sind und der NKR rechtzeitig beteiligt werden muss.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen. Neben Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote hat sich an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich beispielsweise herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem soll der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen grundlegend überarbeitet werden, damit u.a. verschiedene – in näherer Zukunft zu erwartende – europarechtliche Vorgaben zügig und zeitnah in nationales Recht umgesetzt werden können.

Die Höhe der Biokraftstoffquote selbst wird durch das Regelungsvorhaben nicht angetastet.

2.2 Erfüllungsaufwand/sonstige Kosten

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

3. Bewertung

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvor-

haben geltend. Er fordert das Ressort jedoch auf, den Erfüllungsaufwand der noch zu erlassenden bei Erlass Rechtsverordnungen methodengerecht auszuweisen und ihn rechtzeitig zu beteiligen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

